BUNDESGESETZ ÜBER DIE KOLLEKTIVEN KAPITALANLAGEN (KOLLEKTIVANLAGENGESETZ, KAG) VOM 26. JUNI 2006

Mitteilung an die Anleger

Helvetia Allegra Fonds

CACEIS (Switzerland) SA, in ihrer Eigenschaft als Fondsleitung und CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Nyon / Suisse als Depotbank des Fonds Helvetia Allegra Fonds, ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" informieren die Anleger über folgende Änderung in dem Prospekt mit integriertem Fondsvertrag:

Änderung im Fondsvertrag

§ 6 - Anteile und Anteilsklassen

§ 6 Ziff. 4 wurde wie folgt angepasst:

H1D Klasse H1D Anteile der H1D Klasse sind ausschüttende Anteile und stehen ausschliesslich den Gruppengesellschaften der Helvetia Holding AG offen. Anteile dieser Klasse sind für Anleger des Helvetia Allegra Aktien Global Fokus Schweiz Teilvermögens verfügbar.

§ 8 - Anlagepolitik

In § 8 Ziff. 1 bst. c) wurde das Wort "Commodities" bei "Rohstoffen" ersetzt.

§ 8 Ziff. 1 Bst. h) wurde wie folgt angepasst :

h) Andere als die vorstehend in Bst. a bis $\not= g$ genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) direkte und indirekte *Anlagen_in*, durch Derivate, *in* Edelmetall*e zertifikate*, Waren und Warenpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

§ 8 Ziff. 5 Bst. a) wurde wie folgt angepasst :

a) Das Anlageziel des Teilvermögens ist die Erzielung einer nachhaltigen Rendite auf Basis eines weltweit diversifizierten Aktienportfolios mit zusätzlichem Fokus auf dem Schweizer Markt. Zu diesem Zweck investiert die Fondsleitung das Vermögen des Teilvermögens direkt oder indirekt in ein Portfolio aus überwiegende Aktien, wobei die Gesellschaften den Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität weltweit und in der Schweiz haben. Es wird auch in Obligationen, in andere kollektive Kapitalanlagen und in Strukturierte Produkte investiert.

"Bei der Auswahl der Anlagen für dieses Teilvermögen beachtet die Fondsleitung die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungsverordnungen (zurzeit Art. 54 ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVV 2). Die Kategoriebegrenzungen für Aktien in Art. 55 Bst. b BVV 2 und Fremdwährungen ohne Währungssicherung in Art. 55 Bst. e BVV 2 können bei diesem Teilvermögen

überschritten werden. Vorbehalten bleiben zudem die zwingenden Bestimmungen des Kollektivanlagenrechts und die übrigen Bestimmungen dieses Fondsvertrages."

Zudem kann das Helvetia Allegra 85 Teilvermögen, unter anderem, im Rahmen von fondsgebundenen Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a eingesetzt werden. Der Aktienanteil dieses Teilvermögen ist, gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2, höher als bei herkömmlichen Vorsorgefonds.

§ 8 Ziff. 6 Bst. a) wurde wie folgt angepasst :

a) Das Anlageziel des Teilvermögens ist die Erzielung einer nachhaltigen Rendite auf Basis eines weltweit diversifizierten Aktienportfolios mit besonderem Fokus auf dem Schweizer Markt. Zu diesem Zweck investiert die Fondsleitung das Vermögen des Teilvermögens indexnah direkt oder indirekt in ein Portfolio aus überwiegend Aktien, wobei die Gesellschaften den Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz haben bzw. ausüben. Der übrige Anteil des Vermögens des Teilvermögens wird ebenfalls indexnah direkt oder indirekt in Aktien weltweit investiert. Es wird auch in Obligationen, in andere kollektive Kapitalanlagen und in Strukturierte Produkte investiert.

"Bei der Auswahl der Anlagen für dieses Teilvermögen beachtet die Fondsleitung die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungsverordnungen (zurzeit Art. 54 ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVV 2). Die Kategoriebegrenzungen für Aktien in Art. 55 Bst. b BVV 2 und Fremdwährungen ohne Währungssicherung in Art. 55 Bst. e BVV 2 können bei diesem Teilvermögen überschritten werden. Vorbehalten bleiben zudem die zwingenden Bestimmungen des Kollektivanlagenrechts und die übrigen Bestimmungen dieses Fondsvertrages."

Die vorschriftlichen Bestimmungen des BVG und BVV 2 werden grundsätzlich beachtet aber vorbehalten bleiben die zwingende Bestimmungen des KAG und des Fondsvertrags.

§ 15 - Risikoverteilung

Im § 15 Ziff. 12 wurde ein Tippfehler korrigiert.

Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% bzw 20% (für das Teilvermögen Helvetia Allegra Aktien Global Fokus Schweiz) ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Anlagefonds Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% 40 und 60% für das Teilvermögen Helvetia Allegra Aktien Global Fokus Schweiz nach Ziff. 3 ausser Betracht.

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes und des modifizierten Nettoinventarwertes im Zusammenhang mit der Anwendung der "Swinging Single Pricing" Methode bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Ziff. 6, 7 und 8 wurden wie folgt angepasst:

- 6. Der Nettoinventarwert einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Klasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffender Klasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 0.01 gerundet.
 - Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, von mindestens oder mehr als 2% des Nettofondsvermögens des Teilvermögens, wird der Bewertungs- Nettoinventarwert des jeweiligen Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Für das Teilvermögen Helvetia Allegra Aktien Global Fokus Schweiz gilt: Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettoinventarwert des Anlagefonds erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing).
- 7. Die maximale Anpassung beläuft sich auf 0.40 2% des Bewertungs-Nettoinventarwertes des Helvetia Allegra ONE Teilvermögen, auf 0.30% des Helvetia Allegra 30 Teilvermögen, auf 0.25% des Helvetia Allegra 50 Teilvermögen und jeweils auf 0.25% des Helvetia Allegra 85 und auf max. 0.25% des Helvetia Allegra Aktien Global Fokus Schweiz Teilvermögen. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spannen marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.) sowie die Kosten für die Überprüfung und die Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile des Teilvermögens bewirken. Die Berücksichtigung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in bar gemäss § 17 gestattet sowie beim Wechsel zwischen Anteilsklassen innerhalb des Anlagefonds. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss Satz 1 dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert.
- 8. Die Fondsleitung kann anstelle der oben erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Anpassung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Anpassung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.
 - In den in § 17 Ziff. 3 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2% (nicht anwendbar auf Helvetia Allegra Aktien Global Fokus Schweiz Teilvermögen) des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

§ 19 Ziff. 2 und 3 die Liste der Nebenkosten, die den Teilvermögen belastet werden, wurde gemäss Art. 37 Abs. 2 KKV angepasst. Für Einzelheiten wird auf den Fondsvertrag verwiesen.

Ein paar Änderungen zum Fondsvertrag die vorgenommen wurden, berühren die Rechte der Anleger nicht oder sind ausschliesslich formeller Natur. Solche Änderungen werden in dieser Publikation nicht im Detail dargestellt. Für Einzelheiten wird auf den Fondsvertrag verwiesen.

Bei der Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Anleger können innerhalb von 30 Tagen nach dieser einmaligen Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Einwendungen erheben oder innerhalb der vertraglichen Frist von der Fondsleitung die Barauszahlung ihrer Anteile verlangen.

Die Änderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag mit Anhang sowie die Jahresberichte können bei der Fondsleitung kostenlos bezogen werden.

Nyon, den 20. Januar 2025

Die Fondsleitung

CACEIS (Switzerland) SA

Route de Signy 35 1260 Nyon

Die Depotbank

CACEIS Bank, Montrouge, succursale de Nyon / Suisse Route de Signy 35 1260 Nyon